Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. ber gefeig. Rathe.

Sand II. Nro. LIX.

Bern , ben 4. Dob. 1799. (14. Brumaire VIII.)

Gefeggebung. Senat, 19. Oftober. (Fortsetzung.)

legt folgenden Bericht vor.

sonen durch dieses Kriegsgericht ausgefällten Zweisel sich wegsetzen und ohne weitere Nerzös ilrtheilsprüchen, ist das Vollziehungsdirekt rium gerung ihren Rapport über die Sache selbst zu dem Entschluß gebracht worden, gegen die Ihnen vorlegen zu können, und das aus solz Mitglieder desselben aufzutreten, und solche als genden Gründen: ungerechte Richter vor Gerichte zu verfolgen, 1.) Erstlich bemerkte ein Theil der Kommssion chem es die Rlage anheben foll.

Allgemeinen den Grundsaß, daß fein Angeflag, tubr ber Gesetzgebung abhangen, und biefe

ter von seinem gesetlichen Richter entzogen werbe, und bag in Rriminalfachen ber Richter des Ors,, wo das Berbrechen begangen more den, der gefesliche Richter fen; daß mithin die Buthard, im Ramen einer Commission, Annahme oder Berwerfung des Beschlusses des groffen Rathe, von ber Erorterung des Fatz Die von Ihnen ju Untersuchung des Bei tums abhange, ob die Urtheilfprüche, wegen schlusses des groffen Raths vom 15ten Oft. welchen das Bolls. Dir. die Mitglieder des obers 1799. über das Forum, wo das Kriegsgericht, landischen Kriegsgerichts belangen will, im Kans bem die Fertigung ber im Oberland vorgefalle ton Oberland fenen ausgefallt worden, oder nen Unruhen oblagen, belangt werden konne — nicht? Euere Kommission gab sich auch alle niedergesetzte Rommission, bat die Ehre Ihnen, Mahe diesen Umstand burch wo mögliche Hers B. G., folgenden Bericht abzustatten : | beischaffung ber Proceduren felbst in fein behos Rraft Gesetses vom feste das Bollz. riges Licht seinen zu können; allein wie es aus Direktorium ein Kriegsgericht nieder, um die einem erhaltenen Untwortschreiben des Kriegss Urheber und Antheilnehmer an den im Obers ministers sich ergiebt, befinden sich dieselben in land vorgefallenen Aufständen zu bestrafen. den handen des Kantonsstatthalter des Kans Diefes Bericht hobe feine Sigungen gu Thun, tons Oberland, und meder der B. Rriegsmis im Ranton Oberland, an, wurde aber in ber nifter noch der Juftigminifter fonnten eurer Roms Folge von dem Bollziehungsdirektorium nach miffion über Diefen Umftand einigen bestimmten Dron, im Ranton Leman, verlegt. Bericht ertheilen. Unterbeffen bei nochmaliger Mus Anlag mehrerer gegen verschiedene Ber: Berathung glaubte euere Kommiffion über Diefe

und verlangt zu diesem Ende von der Gefetge: baß so beilig ber oben festgefeste Grundsat bung die Bestimmung des Richters, por well innert dem Gebiet der fonstitutionellen Berhalts Der Beschluß nun, den der grosse Rath auf nahmen zu gestatten scheine. Da nun die Ries Die daherige Bothschaft faste, ift folgender ; bersetzung der Kriegegerichte eine aufferkonstie Die von bem Boils. Dir. vorzunehmende Ber, tutionelle Maagregel war, die allein in ber folgung gegen das Kriegsgericht in Oron, well durch die Nothwendigkeit bestimmten Willkihr ches die Staatsverbrecher des Kantons Ober, der Gesetzebung ihren Grund hatte, so scheint land zu beurtheilen hatte, soll vor dem Kanzes, musse die Bestimmung des Richters über diese tonsgericht des Kantons Oberland unter den Kriegsgerichte nicht nothwendig in den ordents gesellichen Forman vonden die Verschleren der Vers geseilichen Formen vorgenommen werden." lichen Regeln gesucht werden, sondern die Ber; BB. GG.! Eure Kommission anerkennt im zeigung dieses Richters könne von der Will.

muffe von felbst auf das Rantonsgericht Oberglei Morgen angeigen, welche ber abmefenden

land binmeifen.

2.) Zweitens ift ju bemerfen, daß eben bem Folgendes Gutachten wird jum zweitenmal angenommenen Grundfaß zufolge, ju Beurtheis verlefen und Soweife in Berathung genommen: lung der im Ranton Oberland borgefallenen Berbrechen ein in Diefem Ranton figender Rich? ter und kein ausserer ernennt werden sollte, In Erwägung, daß es nothwendig ist, ber daß de sacto das zu diesem Ende niedergesezte Beziehung der Einregistrierungsgebühr mehr Kriegsgericht in Thun seine Sitzungen eröst; Thatigkeit zu geben, welche, sen es durch die nete, in Thun seine Operationen anhube und Nachläßigkeit, oder sen es durch die Betries vielleicht auch einen Theil feiner Urtheilfpruche gerei einiger Angestellten, gehindert wird; in Thun ausfallte, und bag es blos (wie die Dat der große Rath, in Berathung der Kommission aus dem Munde des Justigmini: Bothschaft des Bollziehungsdirektorium vom sters ersuhr) um den Einstüssen der Freunde 11. Herbstmonat, und nach erklarter Dringlichs und Bermandten der Angeflagten entzogen zufeit, beschloffen: werden, nach Oron verlegt wurde, daß mithin I. Die Gerichtschreiber, Notaren, Munisipas Diefes Kriegsgericht de jure cenfirt ift, im Kan-len und andere offentliche Beamten, welche

verlangen, ju ihrem Rapport ju fchreiten, und bung Diefer Auflage haben, Die berfaumen in der Bemerkung, daß die Rantonsgerichte die wurden, Diefelbe nach Vorschrift der Geset konftitutionellen Richter aller Rriminalvergeben und der Befchluffe bes Bollgiehungsbireftoriums find, liegen benn auch unmittelbar Die Grunde, zu erheben, follen durch eine Geidbuffe gestraft warum euere Rommiffion Ihnen, BB. GG. werden, welche das Doppelte der Gumme fenn porfchlagt, ben Befchluß Des groffen Rathe foll, Deren Beziehung fie vernachlagigt hatten.

anzunehmen.

Der Befchluß wird angenommen.

Rathen.

Groffer Rath, 21. Oftober. Drafident: Ufermann.

nes Urlaubs.

Suber will nur in den dringenoften Fallen begabten follen. Urlandsverlangerungen ertheilen, damit Die 4. Das Direftorium ift eingeladen, Die Bet übrigen Mitglieder nicht durch diefelben an abne giebung ber Ginregiftrierungsgebuhr forgfaltig lichen Begunftigungen gehindert werden. Dice beauffichten gu laffen. Es ift felbit begwaltigt und Schlumpf folgen.

Man geht zur Tagesordnung über Maulag 5. Diefes Gefes foll gedruft, offentlich bes Begehren; und um Die abmefenden Mitglieder bannt gemacht, und wo es nothig ift, anges fennen ju lernen, wird der Ramensaufeuf fchlagen werden. porgenommen ; es befinden fich 85 Mitglieder Das Gutachten wird ohne Gimmenbung an anweiend. Auf Efchers Untrag foll die Range genommen.

Mitglieder feinen Urlaub haben.

Un den Genat.

In diesen Motiven euerer Kommisson, die fertigen, welche der Einregistrierungsgebuhr sie veranlaßten, ohne fernere Erörterungen zu unterworfen sind, und den Auftrag der Bezies

2. Wenn die offentlichen Beamten überwies fen werden, mit dem Befteber einverstanden gemefen zu fenn, um fich ber Ginregiftrierungs gebuhr zu entziehen, fo follen fie über die oben 2m 20. Oftober war feine Sitzung in beiden reftgeseste Buffe aus ihren Stellen entjest wers den, und des Aftivburgerrechts fur drei Jahre

berluftig fenn.

3. Der Befieher, welcher überwiesen wird, burch Unterschiebung eines Scheinvertrage (Gimulation) gesucht zu haben, fich ber Eins fregiftrierungsgebühr zu entziehen, foll burch Maulag fodert Schriftlich Berlangerung feine Buffe Des Dreifachen ber Summe geftraft werden, welche er für die Einregiftrierung hatte

um Diefe Aufficht in Thatigfeit gu fegen, Die Lacofte ift gleicher Meinung, und flagt, Salfte der, Rraft Diefes Gefeges als Grafe bu daß viele Mitglieder ohne Urlaub abwefend fenn. jogenen Gummen angumenden.

Der Verbalprozes ber Wahlbersammlung desigliedern der Wahlbersammlung beruhen, aber

Rantons Solothurn wird berlefen.

fammer mahlen ließ. Diese Umstände nehmen werden. allen rechtlichen Freunden der Freiheit das zu, Arb gesteht, daß er wohl in der Wahlvers trauen in den Gang der Angelegenheiten der sammlung war, aber ohne darin zu intrigiren; folchen Migbrauchen nicht muffe gesteuert werden ? halt, daß mein Vater in die Verwaltungstams

fer Anzeigen auf den Kanzleitisch, indem wenn herkommen, wofür ich nichts kann; auch ist diese Thatsachen mahr find, die ganze Arbeit mir nicht einmal lieb, daß er gewählt wurde,

naber untersucht werden.

Ruhn folgt, und will, daß bie Reprafen und ftimme Caraard bei. tanten , bon denen Rulli fprach , genannt und Schlumpf ftimmt Roch bei , benn es ift constitutionsmäßig gerichtet werden.

Reprafentanten find.

Roch: Gollten wider folche Unregelmäßig: auf einzelne Rantone, fondern auf die gange feiten nicht die fraftigften Maafregeln genommen Republif wirten. werden, so wurde ich am heil der Republik Schluep gesteht, auch in der Mahlvers verzweifeln. — Ehrgeiz und Intrigue sind die sammlung gewesen zu senn, aber ohne zu genug ausrotten fonnen; ich unterftute gang an den Schranfen. Carrards Untrag , und bemerte in Rufficht auf fuchung. Rubns Meufferung , daß bier zwei bestimmt verfchiedene Gegenffande ju behandlen find : I. Die Legalität der Bahl. 2. Die Beurtheilung der 93. Urb und Schluep, Die gefezwidrig die, fer Bablversammlung beiwohnten. Der erfte Gegenffand muß zuerft, und gang unabhangig behandelt worden.

Cartier glaubt, Die erfte Ungeige Rullis

die Wahlen felbst beweisen, daß diefer Geift Rulli flagt, daß ein so trauriger Geist nicht herrschend in derselben war; die zweite in ber Bahlversammlung von Golothurn Anzeige fann er barum nicht glauben, weil berrichte, daß fich Mitglieder berfelben jum der Statthalter des Rantons das Direktorium voraus erflarten, um gewählt gu werden, muffe von Diefer Unregelmäßigkeit hatte berichten mufs man weder Patriot noch Stadter fenn, und fen, und uns dann diese Anzeige auf einem täglich wenigstens einmal in die Rirche geben; andern Weg zugekommen ware. Er unterstütt auch haben fich zwei Bolfereprafentanten in zwar ben Antrag, daß Rulli feine Angabe Diese Bablversammlung eingedrängt, und da schriftlich niederlege, glaubt aber, die Sache Die Sache als Prafidenten Dieigirt, wahrend konne nicht von dieser Bersammlung aus, sons der Bater des einen fich in die Berwaltungsidern muffe durch das Direktorium untersucht

Republit; und daber begehrt er Entscheid, ob daß ich in Diefer Berfammlung prafidirte, ift folche Wahlen für gultig erflart, und ob eine Berlaumdung! daß man fich darüber auf: Carrard fodert schriftliche Riederlegung dies mer gewählt murde, mag vielleicht aus Jaloufie der Wahlversammlung gesezwidrig, und also denn ich weiß, daß man ihn zum Schlachts ungültig ware; diese Anzeigen mussen daher opfer der Jalousie machen will; ich werde mich übrigens über alles zu rechtfertigen wiffen,

bem gangen belvetischen Bolf nicht gleichgultig, Rulli zeigt an, daß Arb und Schluep diefe wie Die Wahlen in dem oder Diefem Ranton gemacht werden, weil dieselben nicht blos

hauptfeinde der republikanischen Verfaffungen. - prafidiren , noch ein lautes Wort darin gesagt Sind die angeführten Thatsachen richtig, so zu haben; alles dieses ist falsche Berlaumdung, tft leider nur zu viel Wirkung jener Feinde der und ich bin so gut Republikaner als ein ans Republit vorhanden; und wenn wir nicht das drer, und arbeite fur die gute Sache. Wir erste mal, da sie sich so thatig auffern, ternswußten nicht, ob wir in die Bahlversammlung. bafte Maagregeln dagegen nehmen, fo were burften : Der Beibel gieng um gu fragen , und der ben wir Diefen Rrebsschaden nie mehr wirkfam Statthalter erlaubte es; wir waren aber nur Auch ich fodere Unters

> Carrards Untrag wird angenommen. - (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs. Direttorium.

Das Bollgiehungs, Direftorium der helbetifchen einen und untheilbaren Republik,

moge wohl auf Meufferungen von einzelnen Mits In Betrachtung, daß die Anzeigen, auf wels